

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32

13. Juli 2022

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung - Änderung des Kreiswahlleiters	88
Bekanntmachung über die Entscheidung zum Antrag des Windpark GmbH & Co. Bertkow III KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Baben und Bertkow	88
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und der Genehmigung vom 30.06.2022	88
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Stadtratssitzung am 25.07.2022	89
Bekanntmachung zur 18. - außerordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses am 21.07.2022	89
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)	90
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“	90
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagezeichnung für den Bereich der Hansestadt Stadt Stendal - Gemarkung Stendal und Uenglingen	90
5. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) vom 19.12.2007 vom 27.04.2022	90
6. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit 19 Abs. 5 EigBG	91
7. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark	91
Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) anzupassen	91
Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark	91

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hansestadt Stendal, den 30. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung Änderung des Kreiswahlleiters

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) ist

Herr Patrick Puhmann der Kreiswahlleiter

für die restliche Dauer der Wahlperiode der Vertretung (2019-2024).

Die Dienstschrift lautet: Hospitalstraße 1–2, 39576 Hansestadt Stendal.

Patrick Puhmann
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Entscheidung zum Antrag des Windpark GmbH & Co. Bertkow III KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Baben und Bertkow wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1–2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31-60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 04.07.2022

In Vertretung

Sebastian Stoll



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 30. Juni 2022.

GENEHMIGUNG

der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vom 26. Oktober 2020

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), genehmige ich die am 16. Juni 2022 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 16. Juni 2022 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Verfügung/Anordnung/Entscheidung) kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Patrick Puhmann
Landrat



Wasserverband Bismark (WVB)

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung am 16.06. 2022 die folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 26 Abs. 3 - Öffentliche Bekanntmachungen - der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vom 26. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, erfolgen in den Ausgaben des Wochenspiegels für den Landkreis Stendal und den Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 16.06.2022


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 04.07.2022

In Vertretung


Sebastian Stoll
1. Beigeordneter



Hansestadt Stendal
Stadtrat

Hansestadt Stendal, 06.07.2022

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am Montag,

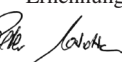
den 25.07.2022 um 17:00 Uhr im Musikforum Katharinenkirche

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Verabschiedung Oberbürgermeister Klaus Schmotz
- 4 Ernennung Oberbürgermeister Bastian Sieler


Peter Sobotta
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 06.07.2022

Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses

Die 18. - außerordentliche - öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) findet am Donnerstag,

den 21.07.2022 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 19.05.2022
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.05.2022
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 19.05.2022
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Information der Verwaltung zum Grundstücksverkauf Bruchstraße 4, Herr Sandro Wulf
- 8.2 Protokoll vom 13.06.2022 mit dem MBR und den Marktbestückern
- 9 Planungsleistungen für die Erweiterung der Feuerwache Stendal, von-Schill-Straße 3, Los 1: Objektplanung Gebäude und Innenräume **VII/0682**
- 10 Planungsleistungen für die Erweiterung der Feuerwache, von-Schill-Straße 3, Los 3: Fachplanung Elektro **VII/0683**
- 11 Vergabe von Planungsleistungen Straßenbau „Karlstraße“ Stendal **VII/0705**
- 12 Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2022 (GVBl. LSA S. 78), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 20.06.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) vom 30.07.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20.10.2021), beschlossen:

Art. I Änderungen

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann das Herbstlaub der öffentlichen Straßenbäume der Hansestadt Stendal in dafür bereitgestellten Behältern überlassen werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 in Abs. 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert: Das Wort „diese“ durch die Worte „die zu beseitigenden“ ersetzt.
2. § 13 erhält folgende Fassung:
„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Art. II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 21.06.2022


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Tangerhütte

1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. LSA S.100), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 08.07.2020 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 08.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt ergänzt:

Abs. 2 S. 2 Bezeichnung „Generalanzeiger Ausgabe Altmark-Ost“ wird ergänzt um „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ hingewiesen.

Abs. 3 S. 1 und 2 Bezeichnung „Generalanzeiger Ausgabe Altmark-Ost“ wird ergänzt um „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“

Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß §53 Abs.4 S.5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung –in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost oder der Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost den bekannt zu machenden Text enthält.

Alle anderen Angaben des § 21 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 11.05.2022



A. Brohm
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
04.07.2022

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Uenglingen	1–6	Hansestadt Stendal
Stendal	1–13,	Hansestadt Stendal
	16–32 , 39,	
	34–37, 40,	
	47–66,	
	69–93	

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

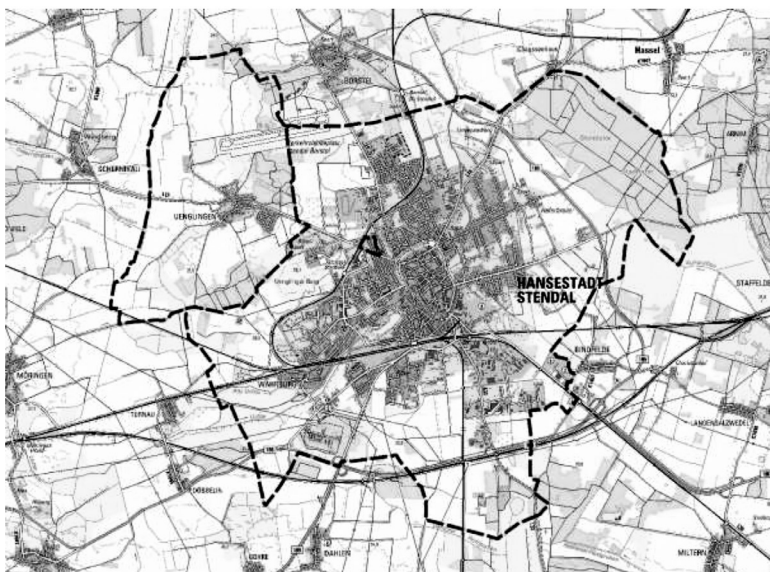
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 26.07.2022 bis 26.08.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Wasserverband Stendal-Osterburg

Änderungssatzung

zur

Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung) vom 19.12.2007 vom 27.04.2022

Präambel

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) – in den jeweils gültigen Fassungen – sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 18.04.2007 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 9-2007V vom 19.12.2007; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 30.07.2007) in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 7/2021 vom 24.11.2021; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 25.01.2022) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 27.04.2022 folgende **Änderungssatzung** beschlossen:

Neufassung des § 1 Absätze 2 und 3

„(2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes darf der Wasserverband Stendal-Osterburg nicht ausschließen. Das Gleiche gilt die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.“

Neufassung des § 2

„§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes“

- (1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 im Zusammenhang mit der Aktualisierung **Anlage 1a** (dauerhaft dezentrale Grundstücke) aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021, die Bestandteile dieser Satzung sind, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der **Anlage 2** im Zusammenhang mit der Aktualisierung **Anlage 2a** (künftig zentrale Grundstücke) aufgeführten Grundstücke, die Bestandteile dieser Satzung sind, und die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter des Grundstücks).“

Neufassung des § 3

„§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses“

Der Ausschluss wird mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam, soweit der Ausschluss nicht bereits aufgrund der Ausschlussatzung vom 19.12.2007 wirksam erfolgt war.“

Neufassung des § 5

„§ 5 Aufhebung des Ausschlusses“

- (1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nach Anlage 1a der Satzung innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband

Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts in der Fassung der 2. Fortschreibung (d.h. gerechnet ab dem 25.01.2022), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.“

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28. April 2022


Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Die vorstehende ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung vom 19.12.2007) vom 27.04.2022 wird öffentlich bekannt gemacht. Die ÄNDERUNGSSATZUNG sowie deren Anlagen 1a und 2a liegen zur Einsichtnahme vom 14.07.2022 bis einschließlich 28.07.2022 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in der Hansestadt Osterburg (Altmark), während der Dienstzeit öffentlich aus. Zudem sind die ÄNDERUNGSSATZUNG sowie deren Anlagen 1a und 2a auf der Internetseite des WVSO veröffentlicht unter www.wvso.de.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28. April 2022


Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (ART)

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit 19 Abs. 5 EigBG

Die Verbandsversammlung des Altmärkischen Regionalmarketing- & Tourismusverbandes hat am 21.06.2022 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin und die Deckung des Fehlbetrags aus der Rücklage beschlossen. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthielt den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss des ART zum 31.12.2021 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit dem Jahresergebnis i. H. v. -4.542,64 € dem Bestand an Finanzmitteln i. H. v. 82.017,25 € und der Bilanzsumme i. H. v. 204.973,19 € ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Verbandes. Bei den Aufwendungen und Erträgen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt. Der Anhang enthält Erläuterungen zum Jahresabschluss, insbesondere die vom Verband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Bestandsbedeutsame Risiken und bisher unerkannte Chancen für den Verband haben die Prüfer anhand ihrer Prüfungserkenntnisse nicht ausgemacht.“

Der Jahresabschluss liegt vom 14.07.2022 - 22.07.2022 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband „ART“, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde während der Dienstzeit von 8.30-14.30 Uhr aus.

Tangermünde, den 22.06.2022

gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 dem Beschluss 01/2022 über den Jahresabschluss 2021, dem Beschluss 02/2022 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2022 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2021 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA vom 26.02.1998 i. V. m. §19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2021 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 01/2022

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2021, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW

BSV 02/2022

- Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

BSV 03/2022

- Das Jahresdefizit in Höhe von 28.906,87 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 wird durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark kann vom 13.07.2022 bis zum 22.07.2022 nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 22.06.2022

Patrick Puhlmann
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassungen der Regionalversammlung vom 22.06.2022

- Einstellung des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) anzupassen**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt wird.

- Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat mit Beschluss vom 22. Juni 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark unterrichtet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind der Gesamttraum des Landes Sachsen-Anhalt und seine Teilräume, hier gemäß § 21 Abs.1 Nr.1 LEntwG LSA die Planungsregion Altmark, durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes).

Die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark im Regionalen Entwicklungsplan Altmark.

Mit dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark wird der verbindliche Rahmen für die räumliche Entwicklung der Planungsregion Altmark geschaffen. Die Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in Form von Zielen und Grundsätzen sind unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für einen mittelfristigen Zeitraum angelegt.

Mit der Veränderung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen sowie der Raumnutzungsansprüche bedarf es einer aktualisierten, strategischen Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans als Grundlage für die Entwicklung der Planungsregion Altmark.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Auftrag gemäß Artikel 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark Rechnung getragen werden soll. In dem

neuen Regionalen Entwicklungsplan Altmark sollen diese Entwicklungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden.

2.1 Allgemeine Planungsabsichten

Die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark soll folgende Schwerpunkte umfassen:

2.1.1 Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur

Die Zentralen Orte sind ein grundlegendes Element zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und mit dem Ziel, die Grundversorgung und die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, gilt es, die Siedlungsentwicklung dieser Orte zu stärken.

Bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung gewinnen Faktoren wie die demografische Entwicklung, konkurrierende Raumnutzungsansprüche sowie Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele wie zum Beispiel die Reduktion des Energieverbrauchs, neue Mobilität, grüne Infrastruktur weiterhin an Bedeutung. Im Rahmen einer ausgewogenen Raumentwicklung unter der Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf es dabei einer gezielten Steuerung siedlungsstruktureller Vorhaben und wirtschaftlicher Ansiedlung.

2.1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen des Klimawandels bedarf es zukünftig einer stärkeren Auseinandersetzung mit dieser Thematik, um die Vulnerabilität der natürlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels zu reduzieren und deren Resilienz zu stärken.

Hierbei sind neben den Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen (wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche, Bodenschutz, Schutz der Wälder und Waldumbau) zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Aspekt um zur Erreichung der von Bund und Land vorgegebenen Klimaschutzziele ist die planerische Steuerung eines verträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Ein weiteres Thema in diesem Kontext ist die Herstellung von grünem Wasserstoff sowie der Aufbau der dazu notwendigen Infrastruktur auch für die stoffliche Nutzung im Rahmen der Sektorenkopplung.

2.1.3 Schutz und Nutzung des Freiraums

Die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche außerhalb von Siedlungsflächen nimmt stetig zu. Um den Freiraum zu schützen und gleichzeitig die vielfältigen Nutzungen des Raums zu ermöglichen, bedarf es einer konfliktminimierenden raumordnerischen Steuerung. Planerische Handlungserfordernisse werden hierbei insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft gesehen.

2.2 Abgabe von Hinweisen zu beabsichtigten und bereits eingeleiteten Planungen

Die öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes werden hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Hinweise und Anregungen sind spätestens bis zum 30. September 2022 per E-Mail an info@rpg-altmark.de oder postalisch an die:

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

zu übermitteln.

Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite www.altmark.eu unter der Rubrik Impressum/Datenschutz zu finden.

2.3 Hinweise zum weiteren Beteiligungsverfahren

Bei der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark ist eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden die in

§ 7 Abs. 6 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt benannten Behörden im Zuge des Aufstellungsverfahrens gesondert beteiligt.

Im Verlauf des weiteren Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes wird für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ausreichend Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Altmark, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark basiert auf den §§ 7 bis 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Weitere Informationen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sind auf der Internetseite www.altmark.eu unter der Rubrik Neuaufstellung Regionaler Entwicklungsplan Altmark zu finden.

Salzwedel, den 27.06.2022



Vorsitzender



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31